Das Institut der Plenarentscheidungen oberster Gerichtshöfe.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Paul Geile

Referendar in Cöln am Rhein.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Dem Andenken
meines verstorbenen Vaters.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Die Einrichtung und Bedeutung der Plenarentscheidung beim Reichsgericht.

Erstes Kapitel.

Die historische Entwicklung 5

Zweites Kapitel.

§ 137 GVG. in seiner heutigen Fassung 12

Zweiter Abschnitt.

Die Einrichtung der Plenarentscheidung bei den Verwaltungsgerichten der Einzelstaaten 22

Dritter Abschnitt.

Die Einrichtung der Plenarentscheidungen bei den obersten Gerichtshöfen des Auslandes 24

Erstes Kapitel.

Japan 24

Zweites Kapitel.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika 25

Drittes Kapitel.

Österreich 28

Viertes Kapitel.

Frankreich 32

Schluß 39

Literaturverzeichnis.

Brewer, Kassationshof. Geschichte der französischen Gerichtsverfassung. Bd. 2. Düsseldorf 1835—1837.

Busch, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Bd. 18. Berlin 1893.

Deutsche Juristenzeitung.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RG.)

Fontaney, Über die Abstimmung in Richterkollegien. Kiel 1864.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Teil 1. Erlangen 1854.

Heimbach, Lehrbuch des partikulären Privatrechts. Jena 1848.

v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika. Freiburg 1884.

Juristische Wochenschrift.

Leipziger Tageblatt 1904 98. Jahrg. Nr. 139, 142, 147, 151.

Löwe, Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Berlin 1894.

Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Tübingen 1900.

Pfafferoth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung. 7. Jahrg. Berlin 1898.

Schauer, Die Gerichtsorganisationsgesetze und die neue Geschäftsordnung. 2. Aufl. Wien 1901.

Schmidt, Vorlesungen über das in dem Königreich Sachsen geltende Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1869.

Schnitzler, Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. 2. Aufl. Berlin 1903.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1882.

Struckmann-Koch, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 7. Aufl. Berlin 1900.

Tarbé, Cour de Cassation. Lois et réglements. Paris 1840.

Thilo, Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1879.

Wilmowski-Levy, Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Bd. 2. 7. Aufl. Berlin 1895.

Zachariae-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. Bd. 1. 8. Aufl. Freiburg 1894.

Einleitung.

Die gesetzgebende Gewalt bestimmt die Normen, in welchen sich der Gesamtwille kundtut: sie macht die Gesetze. Die richterliche Gewalt, welche einen Teil der Exekutivgewalt bildet, soll jeden Akt, jede Handlung an diesen gegebenen Normen prüfen und hierauf ihre Entscheidung treffen. Kein Gesetzgeber glaubt aber alles Mögliche umfaßt zu haben und mit solcher Genauigkeit und Deutlichkeit, daß er für die immerwährend wechselnden und in stetigem Fluß bleibenden Lebensverhältnisse jedesmal passende Regeln vorgesehen hätte.

Hier setzt nun die Tätigkeit des Richters ein, um an Hand der Analogie, der Auslegung, die Rechtsverhältnisse mit den geltenden Rechtsnormen in Einklang zu bringen. Fürs erste wird durch diese Tätigkeit natürlich kein Recht geschaffen; das Urteil in einem Prozeß ist nur maßgebend für diesen, nicht für die Folgezeit. Es stellt nur fest, welche Rechtsfolgen der vorliegende Tatbestand in sich birgt, besagt dagegen nichts über die allgemeine Wirkung des fraglichen Rechtssatzes. Natürlich wird ein Gericht bei Behandlung von gleichartigen Rechtsverhältnissen nicht ohne zwingende Gründe von der Anschauung, die es früher darin gewonnen hat, abgehen, ebenso wie sich der Richter bei seiner auslegenden Tätigkeit teils an gewisse allgemein angenommene Rechtsgrundsätze, teils an wissenschaftliche Autoritäten und namentlich — besonders bei den unteren Instanzen — an Entscheidungen höherer Gerichte (Präjudizien) zu halten pflegt.

Den Entscheidungen der letzteren ist eine um so größere Bedeutung beizumessen, je höher das Gericht steht, von dem sie ausgehen. So genossen während des Mittelalters die Erkenntnisse des Kaiserl. Hofgerichts, des späteren Reichskammergerichts, für deren Aufzeichnung Friedrich II. im Mainzer Landfrieden 1235 Sorge trug, fast Gesetzeskraft. Ebenso standen die Aussprüche mancher Schöffenstühle, im besonderen des Magdeburger und Leipziger Schöffenstuhls, in großem Ansehen.[1]) Späterhin wurde den Entscheidungen der obersten Landesgerichte die höchste Autorität beigelegt.

Damit jedoch die obersten Gerichtshöfe voll und ganz ihre Aufgabe erfüllten, mußten Maßregeln getroffen werden, daß sich die ergangenen Entscheidungen nicht widersprachen und eine gewisse Einheitlichkeit in der Rechtsprechung dieser Gerichte erzielt wurde. So ergingen für die obersten Gerichte der Landesherren Bestimmungen, die einerseits die Beobachtung einer konstanten Rechtsprechung, andererseits auch zum Teil die Befolgung der Präjudizien durch die Untergerichte geboten.

So bestimmte eine Verordnung für das Appellationsgericht in Kassel aus dem Jahre 1746, daß dessen Entscheidung über Kontroversen „solange und viel, bis wir selbst ein anderes verordnen, zugrunde genommen werden sollen“.[2])

Zufolge einer Jenaischen Verordnung v. 8. 10. 1816 sollten die vom Jenaischen Oberappellationsgericht öffentlich bekanntgemachten Präjudizien, solange sie nicht durch die Landesgesetzgebung abgeändert worden sind, bei Vermeidung der Nichtigkeitsklage als verbindliche Norm auch von den unteren Gerichten beobachtet werden.[3])

In Preußen bestimmte die Kabinettsordre v. 1. 8. 1836, daß wenn ein Senat des Obertribunals von der von ihm oder einem anderen Senate bisher befolgten Rechtsansicht abgehen wolle, das Plenum zu befragen und nach dessen Entscheidung zu erkennen sei.

Für Bayern verordnete das Gesetz v. 17. 11. 1837, „daß die im Plenum, d. i. in allgemeiner, von wenigstens zwei Dritteilen sämtlicher Kollegialmitglieder besuchter Versammlung, des Oberappellationsgerichts ergangenen Entscheidungen in künftigen gleichen Fällen so lange von sämtlichen Gerichten des Landes als Präjudizien beobachtet werden sollten, als nicht eine authentische Auslegung der zweifelhaften Gesetzesstelle auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen sei".[1])

---

[1]) Stobbe, Handb. d. deutschen PrivR. Bd. 1 S. 164.

[2]) Stobbe a. a. O. S. 166.

[3]) Stobbe a. a. O. S. 166 und Heimbach, Lehrb. d. partikulären PrivR. § 67 S. 109.

Ein hannoversches Gesetz aus dem Jahre 1838 besagte, daß die mittels einer vom König vollzogenen Bekanntmachung in der Gesetzessammlung publizierten Präjudizien des Oberappellationsgerichts zu Celle bis auf weiteres von allen Gerichten zu beobachten seien.

Für Sachsen wurde 1835 bestimmt, daß das Oberappellationsgericht Rechtssätze, die es seinen Entscheidungen zugrunde zu legen pflegte, mit Genehmigung des Justizministeriums im Gesetz- und Verordnungsblatt publizieren dürfe, ohne jedoch damit eine verbindliche Norm für die Untergerichte zu schaffen.[2])

Sehr weitgehende und umfassende Bestimmungen traf das braunschweigische Gesetz v. 5. 7. 1853:

§ 1. „Wenn der Kassationshof . . . dieselbe Rechtsfrage in verschiedenen Sachen und zu verschiedenen Zeiten mindestens zweimal gleichmäßig, ohne daß eine abweichende Entscheidung dazwischen liegt, entschieden hat, so ist hinsichtlich jener Rechtsfragen ein feststehender Gerichtsgebrauch anzunehmen.

§ 2. Darüber, ob zwei solche gleichmäßige Entscheidungen vorliegen, ist nach vorgängigem Gutachten der Oberstaatsanwaltschaft ein Plenarbeschluß vom Obergericht zu fassen.

§ 3. Die sämtlichen Gerichte des Herzogtums sind gehalten, den so konstatierten Gerichtsgebrauch ihren Erkenntnissen so lange zugrunde zu legen, bis die gesetzgebende Gewalt andere Rechtsnormen festgestellt hat".[3])

Heute haben durch die Schaffung eines obersten Gerichtshofes, des Reichsgerichtes, die Präjudizien der obersten Landesgerichte ihre frühere Bedeutung eingebüßt. Und auch die Präjudizien des Reichsgerichts sind für die unteren Instanzen lediglich von tatsächlicher Bedeutung, insofern der Richter sich in zweifelhaften Fällen nicht ohne weiteres dem Einfluß einer feststehenden Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes entziehen wird. Eine gesetzliche Autorität hat ein Erkenntnis des Reichsgerichts nur noch für den einzelnen entschiedenen Fall, wenn nämlich das Revisionsgericht die Entscheidung der Sache an das Berufungsgericht zurückverweist, indem letzteres gemäß § 565 ZPO. und § 398 StPO. „die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen“ verpflichtet ist.

---

[1]) Gengler, Lehrb. d. deutschen PrivR. Teil 1 S. 57.

[2]) Stobbe a. a. O. S. 167 und Schmidt, Sächs. PrivR. Bd. 1 S. 42.

[3]) Stobbe a. a. O. S. 167 Anm. 14.

Wenn nun auch den Entscheidungen des Reichsgerichts die Bedeutung der Präjudizien der früheren obersten Landesgerichte abgeht, so genießt es doch ein so großes Ansehen in Theorie und Praxis, daß, um seine Aufgabe zu erfüllen, ähnlich wie bei den erwähnten obersten Landesgerichten Bestimmungen getroffen werden mußten, die Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit in seinen Erkenntnissen gewährleisten. Dies ist der Zweck des im § 137 GVG. niedergelegten Verfahrens, das in gewissen Fällen das Plenum des Reichsgerichts entscheiden läßt. Bevor wir jedoch diese Einrichtung einer genaueren Betrachtung unterziehen, müssen wir vorerst den Werdegang des § 137 GVG. verfolgen.

Erster Abschnitt.

Die Einrichtung und Bedeutung der Plenarentscheidung beim Reichsgericht.

Erstes Kapitel.

Die historische Entwicklung.

Die Bestimmungen des § 137 GVG. gehen zurück auf die bereits erwähnte Allerhöchste Kabinettsorder in Preußen v. 1. 8. 1836. In Preußen bildeten nämlich für den größten Teil des Landes — in den Rheinlanden judizierte der Revisions- und Kassationshof — das Geheime Obertribunal die höchste Instanz. Durch die Kabinettsorder v. 19. 7. 1832, den Geschäftsbetrieb des Geheimen Obertribunals und die Ausfertigung der Revisionserkenntnisse mit den Entscheidungsgründen betreffend (GS. 1832 S. 92), war dieser Gerichtshof in drei Senate geteilt worden, deren jedem gewisse Gattungen von Spruchsachen zuzuweisen waren. Dabei wurde bestimmt, daß wenn ein Senat die Abänderung zweier gleichförmiger Erkenntnisse beschließen wollte, aus jedem der beiden anderen Senate noch ein neuer Referent ernannt. und der Beschluß wenigstens von dreizehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beraten und nach Stimmenmehrheit gefaßt werden sollte. Im übrigen war der einzelne Senat völlig unabhängig von den anderen Senaten gestellt. Es ergaben sich daher bald widersprechende Senatsentscheidungen.

Um diesem Übelstand entgegenzutreten, erging die Kabinettsorder v. 1. 8. 1836 wegen Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen (GS. 1836 S. 218). Am Eingang dieser Order heißt es: „Ich finde es sehr zweckmäßig, daß . . . bei dem Geheimen Obertribunal eine Einrichtung getroffen worden, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen nicht bloß bei dem Geheimen Obertribunal selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe".

Es wird dann weiter, abgesehen von der obligatorischen Führung eines Protokollbuches und Spruchrepertoriums, vorgeschrieben:

3. „Falls ein Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatze oder von der durch ihn selbst oder durch einen anderen Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen, so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geheimen Obertribunals zu bringen".

4. „Das Plenum entscheidet darüber auf den Antrag zweier neuer, aus den Senaten gewählten Referenten, und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtssache dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senates und in sämtliche Spruchrepertorien eingetragen."

Endlich besagt Punkt 6, „daß falls dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen sollte, der Fall nach vorgängiger Entscheidung dem Justizminister angezeigt und auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift angetragen werden müsse".

Die Bestimmung, daß das Plenum nur über die Rechtsfrage zu entscheiden habe, erfuhr durch die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung für das Verfahren im Zivilprozesse vorschreibende Verordnung v. 21. 7. 1846 eine wesentliche Veränderung. Gemäß § 25 dieser Verordnung sollte nämlich das Plenum nicht bloß über die Rechtsfrage, sondern in der Sache selbst zu entscheiden haben, und zwar sollte die Entscheidung erfolgen auf Grund nochmaliger Verhandlung vor versammeltem Plenum.

Das Gesetz v. 26. 3. 1855 betr. einige Abänderungen des Zivilprozeßverfahrens vor dem Obertribunal (GS. 1855 S. 189), hob jedoch den § 25 wieder auf, da sich diese Einrichtung, wie die Motive besagen, nicht bewährt habe.[1] Man kehrte also wieder zu der alten Einrichtung zurück, daß das Plenum lediglich über die Rechtsfrage zu entscheiden habe, und dabei blieb es auch nach der in Gemäßheit des Art. 92 preuß. VU. ergangenen Vereinigung des Obertribunals mit dem rheinischen Revisions- und Kassationshof (Gesetz v. 17. 3. 1852, GS. 1852 S. 73).

Diese Vereinigung hatte eine erhebliche Erweiterung des Obertribunals zur Folge, indem ein besonderer rheinischer Senat mit nur rheinischen Mitgliedern die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ausübte. Über die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 1. 8. 1836 (S. 5) auf diesen rheinischen Senat sprach sich das Vereinigungsgesetz v. 17. 3. 1852 nicht besonders aus, so daß es zweifelhaft war, ob und wie weit seine Vorschriften für diesen Senat maßgebend waren und eine Verweisung an das Plenum stattfinden konnte. Um diese Zweifel zu beseitigen, erging dann für das nunmehr auf fünf Zivil- und einen Strafsenat angewachsene Obertribunal das Gesetz v. 7. 5. 1856, die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Obertribunals betr. (GS. 1856 S. 297).

Die Motive zu § 1, der die Anwendung der Bestimmungen der Kabinettsorder v. 1. 8. 1836 auf alle Zivilsenate des Obertribunals wie auf den Senat für Strafsachen ausdehnt, sprechen von den „Mißständen, die eine absolute Ausschließung der rheinischen Zivilsachen von der Möglichkeit einer Plenarentscheidung des Gerichtshofes im Gefolge haben würde, indem einerseits der rheinische Senat nur als Anhängsel des Obertribunals erscheine, andererseits die Einheit in den Entscheidungen des höchsten Landesgerichtshofes bedroht wäre, da der rheinische Senat, ungebunden durch Plenarbeschlüsse, Rechtsfragen fort und fort in einem Sinne entscheiden könne, der den Präjudizien anderer Senate und des Plenums zuwiderlaufend wäre“.[2]

---

[1] „Die nochmalige Verhandlung vor einer so großen Versammlung sei mit erheblichen Inkonvenienzen verbunden“ (Verhandl. im preuß. Abgeordnetenhaus 1854/55 Bd. 3 S. 183).

[2] Mot. S. 512/43.

§ 5 obigen Gesetzes hebt die Bestimmung des § 3 der Kabinettsorder insoweit wieder auf, als die Entscheidung des Plenums auch dann eintreten soll, wenn ein Senat von seiner eigenen Jurisprudenz abweichen will, läßt es dagegen jedem Senate unbenommen, in einem solchen Falle die betreffende Rechtsfrage an das Plenum zu bringen.

Die Motive zu § 5 besagen, daß die alte Bestimmung des § 3 der Kabinettsorder in ihrer Unbedingtheit nicht angemessen erscheine. Denn erstens könne jeder Senat infolge zufälliger Umstände, wie z. B. des Eintritts anderer Mitglieder, Grundsätze aufgestellt haben, die er selbst demnächst aufgeben zu müssen glaube und deren Verbesserung ihm daher auch allein überlassen bleiben könne. Dann aber — und das sei der wichtigere Grund — erzeuge das Leben fort und fort Rechtsverhältnisse, deren Entwicklung die Jurisprudenz folgen müsse und welche, wie im Leben, so auch in der rechtlichen Auffassung und schließlich in der Rechtsprechung, erst allmählich zu einer Feststellung gelangten.

Die Verfolgung solcher Entwicklung könne und müsse jedem Senate um so mehr überlassen werden, als den einzelnen Senaten nicht etwa nach lokalen Abgrenzungen, sondern nach Rechtsgebieten die Rechtssprechung übertragen sei, diese somit auch besser und mehr als die anderen Senate in der Lage seien, der wechselnden tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung auf diesem besonderen Gebiete zu folgen. Wie es ein Mißgriff sein würde, wenn man in solche sich erst gestaltende Rechtsverhältnisse zu frühzeitig mit der Gesetzgebung eingreifen wollte, so sei es auch nicht ratsam, allzubald mit Plenarbeschlüssen auf eine derartige Rechtsentwicklung einwirken zu wollen.[1])

Weitere einschlägige gesetzliche Bestimmungen sind für Preußen, auch nachdem das Kgl. Oberappellationsgericht in Berlin mit dem Obertribunal vereinigt worden war (Ges. v. 5. 2. 1872, GS. 1872 S. 19), nicht ergangen.

Dagegen erblickte der Norddeutsche Bund mit seiner Verfassung v. 1. 7. 1867 eine seiner vornehmsten Aufgaben darin, auf rechtlichem Gebiete Einheit und Rechtssicherheit zu schaffen. So entstand das Ges. v. 12. 6. 1869, die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen betreffend (BGBl. 1896 S. 201). Dieses Gesetz ging, soweit hier von Interesse, wieder auf das ältere preußische Prinzip der Kabinettsorder v. 1. 8. 1836 zurück, nach welcher — wie oben dargelegt — ein Senat auch gegenüber seinen eigenen früheren Entscheidungen beschränkt ist. § 9 des Gesetzes bestimmt nämlich: „Wenn die Ansicht eines Senats über eine Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung desselben Senats oder eines anderen Senats oder des Plenums abweicht, so muß vor der Sachentscheidung diese Rechtsfrage an das Plenum gebracht werden. Die Ansicht des letzteren ist für die Entscheidung der Sache, welche zu der Plenarberatung Veranlassung gegeben hat, maßgebend“.

---

[1]) Mot. S. 541, 43.

Bei der parlamentarischen Verhandlung haben keine weiteren Erörterungen stattgefunden, und beschränken sich die Motive zu § 9 darauf, daß die Gleichheit der Rechtsprechung nicht zu erhalten und der Zweck des Gesetzes ernstlich gefährdet sei, falls § 9 fehle.[1])

Inzwischen brach der Krieg gegen Frankreich aus und auf den blutgetränkten französischen Schlachtfeldern reichten sich Deutschlands Stämme die Bruderhand, um dem greisen Preußenkönig die deutsche Kaiserkrone aufs Haupt zu drücken. Nach mehr denn einem halben Jahrhundert Interregnum war ein einiges Deutsches Reich entstanden, dem die Verfassung v. 1. 1. 1871 neues Leben und neue Kraft gab. Welcher Gedanke lag angesichts der politischen Einheit näher, als neben der Staatsgemeinschaft auch eine Rechtsgemeinschaft zu schaffen und die Vielheit der Gerichte zu einer Einheit zusammenzufassen und sie unter einen obersten Gerichtshof zu stellen, dem die Aufgabe zufällt, Differenzen unter den Gerichten des Reiches entgegenzutreten, sie auszugleichen und — wie sich Schulzenstein treffend ausdrückt — „gleichsam der Regulator der Rechtspflege und die einheitliche Zentralstelle der praktischen Gesetzesinterpretation zu sein“.[2])

---

[1]) Mot. S. 252.

[2]) **Busch** Bd. 9 S. 177.

So trat denn am 1. 10. 1879, dem Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes, als höchster Gerichtshof des Deutschen Reiches das Reichsgericht an Stelle des aus dem Bundesoberhandelsgericht übergegangenen Reichsoberhandelsgerichts. Gemäß § 132 GVG. teilt sich das Reichsgericht, um die Last seiner Geschäfte zu bewältigen, selbst wieder in Senate. Es mußte daher Fürsorge getroffen werden, um zwischen den einzelnen Senaten hervortretende Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. § 137 GVG. bestimmmte daher in seiner ursprünglichen Form:

„Will ein Zivilsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Zivilsenate zu verweisen. Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will“.

§ 137 zeigt also immerhin erhebliche Abweichungen von seinen Vorgängern, den preußischen Einrichtungen und den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes v. 12. 6. 1869. Während nämlich hier die Entscheidung der streitig gewordenen Rechtsfrage an das Plenum — sämtliche Mitglieder des obersten Gerichts — verwiesen wurde, läßt § 137 diese Funktionen durch die vereinigten Zivilsenate oder durch die vereinigten Strafsenate, ein Teilplenum, ausüben. Auch hat der Gesetzgeber die Bestimmungen der Kabinettsorder und des Bundesgesetzes, nach welchen die Entscheidung des Plenums auch schon dann erforderlich ist, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen will, nicht auf das Reichsgericht ausgedehnt.

Auf der anderen Seite erfährt § 137 eine bemerkenswerte Erweiterung gegenüber den früheren fraglichen Einrichtungen: In Zivilsachen wird nicht nur die Entscheidung der Rechtsfrage, sondern vielmehr die ganze Verhandlung und Entscheidung den vereinigten Senaten zugewiesen, „um den von der Prozeßordnung angenommenen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter auch in höchster Instanz zu wahren“.[1]

Aus den Motiven zu § 137 sind noch folgende teils allgemein, teils im besonderen das Verhältnis des § 137 zu der Kabinettsorder v. 1. 8. 1836 und zu dem Gesetz über das Bundesoberhandelsgericht v. 12. 6. 1869 betreffende Ausführungen hervorzuheben:

„Da die Errichtung eines einzigen höchsten Gerichtshofes wesentlich auf dem Erfordernis beruht, die Einheit der Rechtsprechung zu sichern, so muß der Gesetzgeber zu verhüten versuchen, daß infolge der aus geschäftlichen Rücksichten notwendigen Bildung mehrerer Senate eines solchen Gerichtshofes Ungleichheiten in der Auffassung von Rechtssätzen entstehen. Widersprüche in den Urteilen der verschiedenen Senate des höchsten Gerichtshofes schädigen nicht nur das Ansehen desselben sowie die Interessen der Parteien, sondern stören auch die einheitliche Entwicklung des Rechts. Die Gefahr solcher Widersprüche wird um so größer sein, je größer die Anzahl der einzelnen Senate des Gerichtshofes ist.

Eine Vorschrift, daß die Verweisung an den größeren Spruchkörper auch dann eintreten müsse, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Ansicht abweichen will, scheint prinzipiell nicht gerechtfertigt. Wollte man in der Änderung einer Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofes einen Übelstand finden, so wäre derselbe ein solcher, der sich durch Gesetze überhaupt nicht verhüten ließe, denn auch das Plenum oder die vereinigten Senate können von einem früheren Beschlusse abgehen. Die Änderung einer Rechtsansicht des höchsten Gerichtshofes, welche die Irrtümer früherer Ansichten berichtigt, kann aber als ein Übelstand überhaupt nicht anerkannt werden, und es empfiehlt sich im Interesse der Rechtsentwicklung, die Berichtigung für unrichtig erkannter Ansichten eher zu fördern als zu erschweren.

Die Überweisung an die vereinigten Senate genügt, um dem praktischen Bedürfnis nach Einheit in der Rechtsprechung Rechnung zu tragen. Wenn darnach die Widersprüche zwischen den Entscheidungen eines Strafsenats und Zivilsenats oder der vereinigten Straf- und Zivilsenate an sich möglich sind, so werden in der Praxis solche Widersprüche voraussichtlich selten oder gar nicht vorkommen“.[1]

---

[1] Mot. zu § 137 S. 151 und Thilo, GVG. für das Deutsche Reich S. 189 ff.

Zweites Kapitel.

§ 137 GVG. in seiner heutigen Fassung.

Die Praxis sollte jedoch — besonders in Stempelfragen — den Beweis erbringen, daß derartige Widersprüche in Zivil- und Strafsenaten und umgekehrt gar nicht so selten waren, wie der Gesetzgeber es erhofft hatte. So erschien das Verfahren in der ursprünglichen Form nicht mehr haltbar, und es erging das Gesetz betr. Abänderung des § 137 GVG. v. 17. 3. 1886 (RGBl. 1886 S. 61).

Hiernach lautet § 137: „Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen.

Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung“.

Zwei wesentliche Unterschiede gegen die alte Fassung des § 137 ergeben sich also fürs erste: Einmal die Entscheidung zwischen Zivil- und Strafsenaten streitig gewordener Rechtsfragen, und zwar durch das Plenum, sämtliche Mitglieder des Reichsgerichtes. Sodann die Berufung der vereinigten Senate bezw. des Plenums nicht mehr zur Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst, sondern nur zur Entscheidung der streitigen Frage, die ohne mündliche Verhandlung erfolgt. Außerdem ist noch die Mitwirkung der Reichsanwaltschaft geregelt.

---

[1] Mot. zu § 137 S. 151 ff. und Thilo a. a. O. S. 189 ff.

Bezüglich des ersteren Punktes gestehen die Motive[1]) zu, daß sich die Erwartungen, Widersprüche in der Rechtsprechung zwischen Zivil- und Strafsenaten würden voraussichtlich gar nicht oder selten eintreten, nicht erfüllt hätten. Konflikte zwischen Zivil- und Strafsenaten zu vermeiden, sei aber auch nicht möglich, da häufiger zur Beurteilung der letzteren Fragen aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ständen, wie beispielsweise die Vorfragen eines Eigentumsüberganges, eines Besitzerwerbs, des constitutum possessorium bei Unterschlagungen von Sachen oder Geld, während nicht weniger die ersteren in die Lage versetzt würden, Sätze des Strafrechts anzuwenden, z. B. bei der Entscheidung über Schadensersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Indem die Motive weiter das Erfordernis eines Schutzmittels zur Vermeidung von Widersprüchen in der Rechtsprechung von Zivil- und Strafsenaten mit Rücksicht auf Rechtseinheit und Wahrung des Ansehens des obersten Gerichtshofes betonen, sprechen sie aus, daß als geeignetes Organ, welchem die voneinander abweichenden einzelnen oder vereinigten Senate der verschiedenen Gattungen sich unterzuordnen hätten, einzig und allein das Plenum des Reichsgerichts in Betracht kommen könne.

Für den Umstand, daß der Gesetzgeber die Entscheidung des Plenums nur auf die streitige Rechtsfrage ohne mündliche Verhandlung beschränkte und so wieder zu den Einrichtungen beim Bundesoberhandelsgericht und ehemaligen preuß. Obertribunal zurückkehrte, waren nicht wenig — wie die Motive weiter besagen — die Äußerungen des Reichsgerichts selbst, das man zur Abgabe eines Gutachtens über diesen Puukt ersucht hatte, bestimmend. In seiner Begründung geht dieses Gutachten davon aus, daß ein gewaltiger Apparat wie das Plenum zur Entscheidung über die ganze Sache nicht geeignet sei. Abgesehen davon, daß die Arbeit des Plenums völlig umsonst gewesen, falls das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen oder wegen Versäumnis der Verhandlung zurückzuweisen sei, würde auch die Beratung von Streitfragen innerhalb eines so gewaltigen Kollegiums ungemein erschwert, und es stehe zu befürchten, daß bei der Verhandlung über die ganze Sache Rechtsfragen einer Lösung harrten, hinsichtlich deren eine Meinungsverschiedenheit und aus diesem Grunde eine Veranlassung zu einem Ausspruch des Plenums gar nicht vorliege. Hätten sich diese Nachteile schon bei den vereinigten Senaten gezeigt, in wie viel höherem Maße würden sie zutage treten bei der Sitzung eines aus sämtlichen Mitgliedern des Reichsgerichts zusammengesetzten Gerichtskörpers.

---

[1]) Mot. S. 561 ff., Drucks. d. Reichst. 6. LP. II. Sess. 1885/86 Nr. 113.

Weiter gibt dann das Gutachten eine Definition der Plenarentscheidung dahin, daß eine solche, die doch lediglich einen Rechtssatz als solchen ohne Anwendung desselben auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis feststelle, kein Akt der Rechtsprechung sei. Vielmehr „sei die Plenarentscheidung, wenn auch ein Rechtsstreit die Veranlassung zur Entscheidung der Rechtsfrage abgebe, ihrer Natur nach die autoritative Äußerung einer Rechtsauffassung und darin nicht verschieden von einem Gutachten, welches die bei einem Rechtsverhältnisse Beteiligten von einer Autorität in der Absicht einholten, um sich derselben zu unterwerfen“.

Des Weiteren gibt § 137 GVG. eine Begrenzung der Fälle, in denen eine Verweisung an die vereinigten Zivil- oder Strafsenate bezw. an das Plenum zulässig ist, so daß es den Senaten nicht anheimgestellt wird, vielleicht nur wegen der besonderen Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit einer Rechtsfrage die Verweisung zu beschließen.[1] Andererseits sind die vereinigten Zivil-

---

[1] Struckmann-Koch Anm. zu § 137 und Löwe S. 119 Anm. 5.

oder Strafsenate oder das Plenum an die Verweisung gar nicht gebunden,[1] vielmehr können sie — falls sie der Ansicht sind, daß eine Abweichung von einer früheren Entscheidung nicht vorliegt — die Entscheidung der Rechtsfrage ablehnen.

Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 137 ist, daß von einer Entscheidung eines anderen Senates abgewichen werden soll. Es ergibt sich daraus ohne weiteres, daß sowohl eine bloße Meinungsäußerung oder beiläufige Bemerkung über eine Rechtsfrage nicht in Betracht kommt als auch Zivil- oder Strafsenat von seiner eigenen früheren Entscheidung frei abweichen kann.[2] Darüber jedoch, ob und wann eine Entscheidung als vorhanden anzusehen ist, besagen die gesetzlichen Bestimmungen nichts. Allerdings hat man beim Reichsgericht auf dem Justizverwaltungswege als Remedium die sogen. Präjudizienbücher eingeführt, in die alle auf Grund des § 137 ergehenden Entscheidungen der vereinigten Senate oder des Plenums sowie diejenigen Entscheidungen der einzelnen Senate einzutragen sind, deren Eintragungen auf Anregung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Senat beschließt.[3] Die Bestimmung hinkt aber insofern, als sie wohl die Präjudizienbücher in Beziehung zu § 137 setzt, jedoch umgekehrt nichts über das Verhältnis des § 137 zu den Präjudizienbüchern besagt. Es kann somit nur positiv gefolgert werden, daß alles dasjenige, was auf Beschluß eines Senats in das Präjudizienbuch eingetragen ist, als eine Entscheidung einer Rechtsfrage anzusehen ist. Dagegen dürfte negativ kaum gefolgert werden dürfen, daß demjenigen, was nicht eingetragen ist, die Eigenschaft einer Entscheidung im Sinne des § 137 abgesprochen werden müßte.[1])

---

[1] § 13 Geschäftsordnung für das RG.

[2] vgl. Struckmann-Koch a. a. O. zu § 137; Löwe a. a. O. zu § 137; Wilmowski-Levy zu § 137; RG. Bd. 26 S. 431.

[3] Geschäftsordnung für das RG. § 23: „Über die bei Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger materieller oder prozessualer Rechtsfragen führt jeder Senat ein Präjudizienbuch. In die Präjudizienbücher sind alle auf Grund des § 137 GVG. erfolgenden Entscheidungen der vereinigten Zivil- oder Strafsenate oder des Plenums und diejenigen Entscheidungen einzelner Senate einzutragen, deren Eintragung auf Anregung des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Senat beschließt. Die Präjudizienbücher sämtlicher Senate gleicher Art sollen übereinstimmen. Deshalb sind die auf Grund des § 137 GVG. ergehenden Entscheidungen in die Präjudizienbücher aller hierzu vereinigten Senate einzutragen und die auf Beschluß eines Senats in dessen Präjudizienbuch eingetragenen Entscheidungen den übrigen Senaten gleicher Art behufs Eintragung in deren Präjudizienbücher mitzuteilen. In jedem Senat ist ein Mitglied mit der Führung der Präjudizienbücher zu beauftragen".

Ebensowenig hat der Gesetzgeber Bestimmungen darüber getroffen, wann die im § 137 Abs. 1 für ein Zusammentreten der vereinigten Zivil- bezw. Strafsenate vorausgesetzte Entscheidung eines anderen Senats als vorliegend zu erachten sei und wann nicht, in welch letzterem Fall eine Inanspruchnahme der vereinigten Senate sich also erübrigt. Zweifellos kann in zwei Fällen von der Entscheidung eines Senats frei abgewichen und braucht eine Entscheidung der vereinigten Senate nicht eingeholt zu werden:

Einmal, wenn die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage von demjenigen Senate, welcher sie früher entschieden hatte, anderweitig nicht mehr entschieden werden kann.

Zweitens, wenn die Rechtsfrage einer dem Senate, welcher jetzt über sie zu entscheiden hat, ausschließlich zugeteilten Materie angehört.

Das erstere trifft zu, wenn ein Senat wieder eingegangen ist, z. B. bei den bis zum 1. 7. 1883 bestandenen Hilfssenaten, wie auch namentlich bei den gemäß § 26 der Geschäftsordnung für das Reichsgericht für jede Gerichtsferien besonders gebildeten Feriensenaten, während umgekehrt ein Feriensenat ohne das Verfahren in § 137 von der Entscheidung eines anderen Senates nicht abweichen kann.[2]) Denn die ratio legis in § 137 will lediglich der Rechtsunsicherheit vorbeugen. Rechtsunsicherheit kann aber nur dann entstehen, wenn verschiedene Abteilungen des nämlichen Gerichtshofes nebeneinander über dieselbe Rechtsfrage verschiedener Ansicht sind. Eine Verschiedenheit von Rechtsansichten nacheinander will das Gesetz nicht treffen. Ist daher ein Senat nicht mehr in der Lage, anderweitig über eine Rechtsfrage zu entscheiden, wie es bei den Hilfssenaten und Feriensenaten der Fall ist, kann also ein solcher Senat über die zweifelhafte Rechtsfrage eine Ansicht gar nicht mehr haben, so stellt sich eine Verschiedenheit der Rechtsansicht gegenüber einem solchen Senat nur dar als eine sukzessive Verschiedenheit und fällt lediglich unter den Begriff der Rechtsentwicklung. Eine solche zu beschränken, ist aber nicht der Zweck des § 137.

---

[1]) vgl. auch Schulzenstein in Busch Bd. 18 S. 126.

[2]) Struckmann-Koch zu § 137; Wilmowski-Levy zu § 137; Löwe zu § 137; Busch Bd. 18 S. 131 ff.; RG. Bd. 19 S. 275, Bd. 21 S. 305 und JurW. 1890 S. 410.

Völlig gleich liegen die Verhältnisse bei dem zweiten Fall, daß die Rechtsfrage einer dem Senate, der jetzt über sie zu entscheiden hat, ausschließlich zugeteilten Materie angehört, wie z. B. in Patentsachen dem I. Senat. Auch hier entsteht, wenn ein solcher Senat von einer früheren Entscheidung einer seiner Rechtsmaterie angehörenden Rechtsfrage abweicht, keine Rechtsunsicherheit, vielmehr liegt lediglich eine Rechtsentwicklung vor. Denn der Senat, dem eine Rechtsmaterie ausschließlich zugewiesen ist, ist, wie Schulzenstein treffend bemerkt[1]): „damit sozusagen zu ihrem alleinigen Herrn gemacht und hat in bezug auf diese Materie die Stellung des führenden Senats für den ganzen Gerichtshof erhalten, dem die Pflege und weitere Entwicklung der Rechtsmaterie speziell anvertraut ist. Bei allen Fragen ist daher seine Judikatur die maßgebende".

Wollte man daher in einem solchen Falle ein Abweichen von dem Verfahren des § 137 nicht annehmen, so würde man damit die freie Rechtsentwicklung unterbinden.

Gemäß § 137 Abs. 3 ist „die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum in der zu entscheidenden Sache bindend". Aber nur der in der zu entscheidenden Sache erkennende Senat ist an die Rechtsfrage gebunden und muß sie seiner Entscheidung zugrunde legen. Irgendwelche allgemeine Gebundenheit für die Untergerichte, wie es zum Teil bei den Präjudizien der obersten Landgerichte der Fall war,[2]) besteht nicht (vgl. jedoch S. 4). Das Institut der Plenarentscheidung beim Reichsgericht ist also eine nur den obersten deutschen Gerichtshof angehende Bestimmung, den divergierenden Ansichten der einzelnen Senate vorzubeugen und so eine sichere Gewähr für eine gesunde einheitliche Rechtspflege zu schaffen. Die Bestimmung im § 137 ist lediglich eine Dienstvorschrift; ein prozessuales Recht der Parteien, durch Einlegung eines Rechtsmittels auf Anwendung des Verfahrens zu dringen, besteht nicht.[1])

---

[1]) Busch Bd. 18 S. 131 ff.

[2]) vgl. S. 2ff. der Abh.

Wie sich nun im einzelnen die Handhabung des § 137 in der Praxis gestaltet, ist in der Geschäftsordnung für das Reichsgericht niedergelegt. Gemäß § 13 muß zunächst der Senat, welcher die Entscheidung der vereinigten Senate oder des Plenums einholen will, die zu entscheidende Rechtsfrage in seinem Beschlusse feststellen und samt den Akten des Rechtsstreits dem Vorsitzenden der vereinigten Senate bezw. des Plenums zustellen. Falls der Oberreichsanwalt zu hören ist, veranlaßt der Vorsitzende diesen, unter Mitteilung des Beschlusses und der Akten seine Anträge vor der Berichterstattung schriftlich zu stellen. Nunmehr werden zwei Berichterstatter ernannt, von denen der eine dem Senate angehören muß, welcher die Entscheidung der vereinigten Zivil- oder Strafsenate oder des Plenums einholen will. Im Falle einer Entscheidung des Plenums ist, wenn der erste Berichterstatter einem Zivilsenat angehört, als zweiter Berichterstatter ein Mitglied eines Strafsenats zu bestellen und umgekehrt. Die Berichte werden schriftlich erstattet und ebenso wie der Antrag des Oberreichsanwaltes jedem zur Mitwirkung der Entscheidung berufenen Mitglied vor der Sitzung schriftlich zugestellt. Über das Ergebnis der Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung der vereinigten Senate oder des Plenums, welche — wie oben erwähnt — auch dahin erfolgen kann, daß die Entscheidung der Rechtsfrage mangels der Voraussetzung des § 137 GVG. abgelehnt wird, ergeht in Form eines Beschlusses mit Entscheidungsgründen. Der Beschluß muß die Namen der Richter, welche dabei mitgewirkt haben, und den angenommenen Rechtssatz enthalten und ist von den Richtern zu unterzeichnen.

---

[1]) Struckmann-Koch a. a. O. zu § 137.

Daß es dem Verfahren gemäß § 137 GVG. — so groß seine Lichtseiten sein mögen — auch nicht an Schattenseiten fehlt, ist nicht von der Hand zu weisen. Was die Vorteile einer Entscheidung der vereinigten Senate oder des Plenums anbetrifft, so sind diese in den Vorzügen eines Richterkollegiums überhaupt gegenüber dem Einzelrichter zu suchen. Während nämlich dieser auf seine eigene Kraft und sein eigenes Können angewiesen ist, selbst das pro und contra erwägen, auftauchende Zweifel aus sich selbst heraus beseitigen muß, wobei er wohl Gefahr laufen kann, sich in eine bestimmte Ansicht festzubeißen, stehen diese — sehr oft auch schwierigere — Fälle in den höheren Instanzen zur Erörterung eines ganzen Kollegiums. Entscheidet dort der Richter allein, stehen ihm hier die Mitglieder des Kollegiums beratend zur Seite, mit denen er seine Ansicht austauschen, von denen er auf neue Gesichtspunkte hingewiesen werden kann; und es liegt auf der Hand, daß auftauchende Bedenken und irrige Auffassung eines einzelnen Kollegienmitgliedes leichter zu beseitigen oder zu berichtigen sind, als wenn der einzelne Richter allein operiert.

Dazu kommt, daß bei einem Prozeß oft Fragen aus verschiedenen Gebieten der Rechtswissenschaft zur Diskussion stehen, und es kann bei dem Umfang dieser Wissenschaft nicht ausbleiben, daß im Bereiche eines einzelnen Zweiges derselben das einzelne Mitglied eines Kollegiums, da die zu diskutierende Frage gerade auf einem Gebiet liegt, auf dem er aus irgendeinem Grunde Spezialist ist, besser zu urteilen in der Lage sein wird als vielleicht die anderen Mitglieder des Kollegiums.[1]

Alle diese Vorzüge eines Kollegiums müssen natürlich noch in höherem Maße zutage treten, falls in Gemäßheit des § 137 GVG. ein Apparat wie die vereinigten Senate oder gar das Plenum des Reichsgerichts tätig wird. Um wie vieles anregender müssen sich die Diskussionen gestalten bei einem Kollegium von fast 100 Mitgliedern,[2] Männern, deren Stellung am höchsten Gerichtshof schon ihre Kenntnisse verbürgt!

---

[1] C. de Fontaney, Über die Abstimmung in Richterkollegien S. 11/12.

[2] Das Reichsgericht besteht zurzeit aus 1 Präsidenten, 11 Senatspräsidenten, 87 Räten.

Auf der anderen Seite sind aber gerade in dem Umfang des Plenums — sei es das kleine oder volle Plenum — schwerwiegende Nachteile zu erblicken. Denn es kann nicht ausbleiben, daß einem solchen Körper eine gewisse Schwerfälligkeit anhaftet und ein häufiges Zusammentreten des Plenums in störender Weise auf den ordentlichen Geschäftsgang des Reichsgerichts einwirken muß. Die Umständlichkeit, die Zeit und der Arbeitsaufwand, welche die Entscheidung des Plenums mit sich bringt, haben den sogen. horror pleni hervorgebracht. Das Reichsgericht scheue sich — so wird ihm vorgeworfen — vor einem Verfahren des § 137 und die notwendige Folge sei, daß von ihm selten Gebrauch und so der Zweck der Plenarentscheidungen, Widersprüche in den Entscheidungen der einzelnen Senate zu vermeiden und die Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu erhalten, fast illusorisch gemacht werde. Es hat auch an Vorschlägen, dem horror pleni wirksam entgegenzutreten und das Reichsgericht zu entlasten, nicht gefehlt. Das Ergebnis war die Novelle v. 5. 6. 1905, auf Grund deren § 567 ZPO. dahin abgeändert wurde, daß gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Durch Vermehrung der Senate eine Entlastung des Reichsgerichts herbeizuführen, hielt man für verwerflich, da — wie die Motive besagen[1]) — schon der jetzige Umfang des Plenums an einer die Wirksamkeit beeinträchtigenden Schwerfälligkeit leide, so daß bei einer nochmaligen Vergrößerung des Kollegiums völliges Versagen der Einrichtung zu besorgen sei.

Trotz dieser durch den Umfang des Plenums hervorgebrachten Mängel sind diese doch nicht so bedeutend, daß dadurch die Einheitlichkeit der Rechtspflege Gefahr läuft. Denn es bleibt immer zu beachten, daß die Plenarentscheidungen keine Gesetzeskraft haben und nur für den erkennenden Senat eine Gebundenheit besteht, während die übrigen Gerichte an die Entscheidung nicht gebunden sind. Es ist daher kein Unglück, wenn beim Divergieren der Ansichten zweier Senate nicht sofort der Mechanismus des § 137 GVG. in Tätigkeit gesetzt wird. Wenn wirklich vom Reichsgericht ein Widerspruch der Entscheidungen übersehen wird, sei es nun absichtlich — horror pleni —, sei es unabsichtlich infolge des gewaltigen Materials, so dürfte er dank der ausgedehnten Veröffentlichung der reichsgerichtlichen Entscheidungen nicht lange der Theorie wie der Praxis verborgen bleiben und, falls eine Rechtsfrage zum dritten Mal das Reichsgericht beschäftigt, der Widerspruch kaum ignoriert werden können. Daß die Mitglieder des Reichsgerichts selbst die Mängel des in § 137 niedergelegten Verfahrens für nicht so schwerwiegend halten, beweist eine Äußerung des Senatspräsidenten Bolze im Leipziger Tageblatt 1904. Er sagt dort:

---

[1]) Mot. S. 329.

„Aber die Einheit der Rechtsprechung soll gefährdet sein. Gespenster bei hellem Mittag: Als ob es alle Tage zu Abweichungen der Rechtsprechung in den einzelnen Senaten oder jede Woche zu einer Verweisung an die vereinigten Zivilsenate käme! ... Aber die Plenarentscheidungen selbst: Die Debatte oder die mangelnde Debatte in einer Versammlung von 70 und mehr Richtern: Ich fasse mich an den Kopf. Ist es denn etwas ganz Neues, daß in großen Versammlungen von Ärzten, Naturforschern, Ingenieuren, Juristen nach vorgängigem Gutachten sachkundige Beschlüsse gefaßt werden? und das soll das Reichsgericht nicht mehr leisten können?!“ [1])

---

[1]) Leipziger Tageblatt Jahrg. 1904 Nr. 147.

Zweiter Abschnitt.

Die Einrichtung der Plenarentscheidung bei den Verwaltungsgerichten der Einzelstaaten.

Das Verfahren beim Reichsgericht — in der alten wie in der neuen Fassung des § 137 — hat wiederum als Vorbild gedient für den obersten preußischen Gerichtshof in Verwaltungssachen, das Oberverwaltungsgericht in Berlin. § 29 Abs. 1 des preuß. Ges. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsstreitverfahrens v. 3. 7. 1876 (GS. 1875 S. 375) bestimmte: „Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des anderen Senats oder des Plenums abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache an das Plenum zu bringen“.

Dem Plenum war also auch hier die gleiche Befugnis zugesprochen wie in der ursprünglichen Fassung des § 137 GVG. den vereinigten Senaten: Verhandlung und Entscheidung der ganzen Sache. Die Gründe, welche für die Abänderung der reichsgesetzlichen Vorschrift durch das Reichsgesetz vom 17. 3. 1886 [1]) bestimmend waren, waren auch entscheidend für die Einrichtung beim Oberverwaltungsgericht. Es erging das Gesetz v. 27. 5. 1888 zur Abänderung des § 29 des Ges. betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren v. 3. 7. 1875 u. 2. 8. 1880 (GS. 1880 S. 226): „Will ein Senat des Oberverwaltungsgerichts in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage die Entscheidung des Plenums des Gerichtshofes einzuholen. Dieselbe erfolgt in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend“.

Bayern hat durch Gesetz v. 8. 8. 1878 betr. Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtsachen (GVBl. 1878 S. 369) die Gleichförmigkeit der Rechtsprechung in Verwaltungssachen geregelt. Art. 43 dieses Gesetes bestimmt: „Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder eines Senates desselben abweichen, so hat er die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das Plenum des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen“.[1])

---

[1]) S. 13 der Abh.

Die Verwaltungsgerichtshöfe für das Großherzogtum Hessen, für Baden und Württemberg[2]) haben keine Senatsbildung, so daß es dort auch keiner besonderen Einrichtung einer Plenarentscheidung zur Erhaltung der Einheit der Rechtsprechung bedarf.

Dagegen hat Sachsen durch das Gesetz v. 19. 7. 1900 (GVBl. 1900 S. 486) ein zur Entscheidung streitiger Verwaltungssachen in oberster Instanz berufenes Oberverwaltungsgericht mit dem Sitz in Dresden erhalten. Gemäß § 10 a. a. O. werden bei dem Oberverwaltungsgericht Senate gebildet. Es waren daher auch, wollte man widersprechenden Entscheidungen nach Möglichkeit vorbeugen, geeignete Maßnahmen zu treffen.

Dieserhalb bestimmt § 14 a. a. O.:

„Will ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senates oder des Plenums abweichen, so ist darüber eine Entscheidung des Plenums einzuholen, die ohne vorhergehende mündliche Verhandlung getroffen wird . . .

In der Sache selbst erkennt der Senat, wobei er an die Entscheidung des Plenums über die Rechtsfrage gebunden ist“.

---

[1]) Ähnlich ist für das in mehrere Senate geteilte Oberste Landesgericht München in Gemäßheit der §§ 2, 8 u. 10 EG. z. GVG. durch den Art. 46 bayer. AG. v. 23. 2. 1879 (GVBl. 1879 S. 273) bestimmt: „Will ein Zivilsenat des Obersten Landesgerichts von einer früheren Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung vor die vereinigten Zivilsenate zu verweisen“.

[2]) In Baden urteilt in zweiter und letzter Instanz der aus fünf rechtsgelehrten Richtern bestehende Verwaltungsgerichtshof (badisches Gesetz v. 5. 10. 1863). In Württemberg hat das Gesetz v. 16. 12. 1876 den Verwaltungsgerichtshof aus mindestens fünf Richtern bestehend zur Rekursinstanz gemacht.

Dritter Abschnitt.

Die Einrichtung der Plenarentscheidungen bei den obersten Gerichtshöfen des Auslandes.

Erstes Kapitel.

Japan.

Eine geradezu auffallende Abbildung des § 137 GVG. zeigt Art. 49 japan. GVG. v. 1. 11. 1890.[1] Die Bestimmung lautet: „Wenn ein Senat des höchsten Gerichtshofes nach Verhandlung über ein Rechtsmittel von einer früheren Entscheidung eines oder mehrerer Senate des Gerichtshofes über dieselbe Rechtsfrage abweichen will, so berichtet er hierüber an den Präsidenten des Gerichtshofes. Dieser beruft nach Empfang des Berichts die sämtlichen Zivilsenate oder die sämtlichen Strafsenate oder die sämtlichen Zivil- und Strafsenate je nach der Natur des Rechtsmittels zu gemeinschaftlicher Wiederverhandlung und Entscheidung desselben zusammen“.[2]

Die japanische Einrichtung weicht also insofern von unserer reichsgesetzlichen Bestimmung ab, als das japanische Gesetz in Gemäßheit der ursprünglichen Fassung des § 137 GVG. die Verhandlung und Entscheidung dem Plenum zuweist.

---

[1] Das japan. GVG. lehnt sich überhaupt in allen seinen Teilen eng an das deutsche GVG. an. So sind ordentliche Gerichte in Japan die Lokalgerichte mit dem Einzelrichter als ausübender Gerichtsperson und den kollegialisch eingerichteten Bezirksgerichten, Appellgerichten sowie dem höchsten Gerichtshof. Die Zuständigkeit der Lokalgerichte in streitigen Zivilsachen geht bis zu 100 Yen (1 Yen etwas über 3 Mk.). Schöffen- und Schwurgerichte bestehen nicht (vgl. Busch Bd. 18 S. 101; Jur. LitBl. Bd. 2 S. 157, Bd. 3 S. 121).

[2] Busch Bd. 18 S. 101.

Zweites Kapitel.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.[1]

Bleibt es immerhin eine bemerkenswerte Erscheinung, daß ein fast absolutistischer Staat im fernen Osten die Organisation seiner Gerichte einem föderalistischen Staatsgebilde entnommen hat, so ist es auffallend, daß der in mannigfacher Beziehung für die Verfassung des Deutschen Reiches vorbildlich gewesene größte Bundesstaat, die Vereinigten Staaten von Amerika, alles andere denn Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit in der Rechtspflege erstrebende Einrichtungen aufweist.

Die Gründe für diesen Übelstand sind wohl in erster Linie auf den Mangel einer einheitlichen Bundesgesetzgebung zurückzuführen. Verfassungsmäßig ist nämlich das gesamte Personen-, Sachen-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen, während die Justizhoheit des Bundes sich nur auf Materien erstreckt, die den Bestand des Landes nach innen und außen hin betreffen, wie Heer- und Flottenwesen, Zollgesetzgebung, Verkehr mit dem Auslande, Maß- und Gewichtswesen, Postwesen, Indigenatsrecht, Patent- und Urheberrecht und in jüngster Zeit auch Konkursrecht.

Während das Deutsche Reich nur einen im Namen des Reichs erkennenden höchstinstanzlichen Gerichtshof, das Reichsgericht, kennt, besitzt die Union erst- und zweitinstanzliche Gerichte, die eine gegenüber den Gerichten der Einzelstaaten — wenigstens in Zivilsachen[2] — teils konkurrierende, teils ausschließliche Gerichtsbarkeit ausüben.

So erstreckt sich die Kompetenz der Bundesgerichte auf alle Fälle nach Gesetz- und Billigkeitsrecht, welche unter der Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und Verträgen entstehen. (Verfassung Art. III Sekt. 2: „The judicial Power shall extend to all Cases, in Law and Equity, arising under this Constitution, the Laws of the Unitid States, and Treaties made . . .“)

---

[1] vgl. Schnitzler, Wegweiser für den Rechtsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika und v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika.

[2] In Strafsachen sind die Bundesgerichte nur unter der Voraussetzung zuständig, daß die Handlung durch Bundesgesetz für ein Verbrechen erklärt worden ist, was hauptsächlich bei auf hoher See begangenen Delikten der Fall ist. Im übrigen hat jeder Staat sein eigenes Strafrecht und sind seine Gerichte insoweit ausschließlich zuständig.

Die Bundesgerichte haben also auch, falls die Verfassung in Frage steht, das Recht, diese auszulegen sowie Beschlüsse und Gesetze der Einzelstaaten, insoweit diese mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen, für ungültig zu erklären; denn die Bundesverfassung ist das höchste Gesetz des Landes.

Die Jurisdiktion des Bundes ist aber in den obenerwähnten Fällen keine ausschließliche, sondern den Parteien die Möglichkeit gegeben, den an einem Staatengericht anhängig gemachten Prozeß unter bestimmten Voraussetzungen vor ein Bundesgericht zu bringen.[1])

Eine mit den Gerichten der Einzelstaaten konkurrierende Zuständigkeit haben die Bundesgerichte ferner in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Staat und Bürger eines anderen Staates, zwischen Bürgern verschiedener Staaten sowie zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten und Ausländern.

Dagegen ist die Jurisdiktion der Bundesgerichte eine ausschließliche in See- und Schiffahrtssachen (admirality), in Rechtsstreitigkeiten, welche Botschafter, Gesandte und Konsuln betreffen, sowie in Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei oder mehr Staaten oder in denen die Vereinigten Staaten Partei sind.

Bundesgerichte erster Instanz sind:

1. Bezirksgerichte („District Courts“) mit Einzelrichtern.

2. Kreisgerichte („Circuit Courts“) mit einem Richter des höchsten Gerichtshofes (U. S. Supreme Court), dem eigenen Circuit Court-Richter und dem Richter des jeweiligen Bezirksgerichtes. Das Land ist in neun große Circuit-Bezirke eingeteilt, von denen

---

[1]) Diese Überführung des Prozesses von den Staatengerichten an ein Bundesgericht kann in jedem Stadium des Verfahrens stattfinden. Auch für den Fall, daß der Prozeß bereits durch Urteil erledigt ist, geschieht die Überführung nicht immer durch das Rechtsmittel der Appellation, sondern viel häufiger im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, wobei nur die Rechtsfrage einer nochmaligen Prüfung und Entscheidung unterworfen wird (vgl. v. Holst a. a. O. S. 117 Anm. 1).

jeder mehrere „District Courts“-Bezirke umfaßt. Übrigens kann jeder der drei Circuit Courts-Richter allein als Circuit Court-Recht sprechen, und es dürfen daher auch in verschiedenen Distrikten desselben Circuit gleichzeitig Circuit Courts abgehalten werden.

Gerichte zweiter Instanz bilden:

3. Kreisappellationsgerichte („Circuit Courts of Appeals“) mit drei Richtern. Sie üben keine erstinstanzliche Jurisdiktion aus und sind nur Appellationsgerichte für die Entscheidungen der District- und Circuit Courts.

4. Das Oberbundesgericht der Vereinigten Staaten („Supreme Court of the U. S.“) mit dem Sitz in Washington.[1]) Es ist besetzt mit einem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Das Oberbundesgericht entscheidet in letzter Instanz, event. unter Übergehung des Circuit Court of Appeals u. a., über die Auslegung der Bundesverfassung und der Staatsverträge sowie darüber, ob Bundesgesetze und Gesetze der Einzelstaaten mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehen oder nicht, sofern die Auslegung der Bundesverfassung bezw. die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in dem Rechtsstreit in Frage stehen. In solchen Fällen erstreckt sich die Revisionsbefugnis des Oberbundesgerichtes auch auf Entscheidungen der höchsten Gerichte der Einzelstaaten, und ist seine Entscheidung für die letzteren bindend, insoweit es sich um die Verfassung, die Verträge, die Gesetze und sonstigen Verordnungen des Bundes handelt.

Im übrigen erkennen jedoch die Gerichte der Einzelstaaten völlig unabhängig von den Bundesgerichten und ihre Kompetenz ist, da sich, wie oben erwähnt, die Gesetzgebungsbefugnis der Staaten fast auf das gesamte bürgerliche Recht erstreckt, eine weitgehende. Über etwaige Kompetenzkonflikte zwischen den Bundesgerichten und Staatengerichten entscheidet der Kongreß.

Was nun die Zusammensetzung der Gerichte der Einzelstaaten angeht, so hat jeder Staat sein besonderes Obergericht (Supreme Court) mit einem Oberrichter und zwei Beisitzern. Das Territorium ist in drei Distrikte eingeteilt und jeder der drei Richter des Obergerichtes einem der Distrikte als Richter zugeteilt. In unterster Instanz urteilen die Friedensrichter.

---

[1]) Neben dem Supreme Court wirkt in Washington noch der „Court of Claims“, welcher aus fünf Richtern besteht und über zivilrechtliche Ansprüche gegen die Staaten entscheidet.

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß das Recht der Einzelstaaten — trotzdem jeder Staat sein eigenes Recht hat — in den Grundprinzipien Übereinstimmung zeigt, da eben das gesamte amerikanische Zivilrecht auf dem altenglischen gemeinen Recht, dem Common Law, basiert, so sind doch die Rechtszustände in den Vereinigten Staaten wenig lobenswert. Jedenfalls kann von einer Gleichförmigkeit und Einheitlichkeit in der Rechtsprechung keine Rede sein. Um diesem Übelstande abzuhelfen und das Rechtsleben in geordnete Bahnen zu lenken, bedarf es in erster Linie einer Verfassungsänderung, um den Einzelstaaten die ihnen verbliebenen umfangreichen gesetzgeberischen Befugnisse zu nehmen. Eine Änderung in der Rechtspflege der Vereinigten Staaten dürfte daher fürs erste kaum zu erwarten sein.[1])

Wenden wir uns nun wieder dem Kontinent zu. Hier sind es besonders zwei Staaten, deren Einrichtung zur Regelung einer einheitlichen Rechtsprechung unser Interesse in Anspruch nimmt: Österreich und Frankreich.

Drittes Kapitel.

Österreich.

In Österreich bildet für den Umfang des ganzen Kaiserstaates der durch kaiserl. Patent v. 7. 8. 1850 (Reichsges.- u. RegBl. Nr. 325 S. 1357) organisierte, aus einem ersten und zweiten Präsidenten, 5 Senatspräsidenten und 48 Räten bestehende K. K. oberste Gerichts- und Kassationshof mit dem Sitz in Wien die dritte und höchste Instanz. Gemäß § 16 Nr. f. dieses Patentes hat bei einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig erkannten Rechtsfrage ein besonderer, wenigstens aus 15 Mitgliedern zusammengesetzter Plenarsenat an Stelle der nur auf Entschließung des Präsidenten zu berufenden vollen Ratsversammlung zu entscheiden, wenn der Generalprokurator im Auftrage des Justizministers die Abhaltung einer Plenarversammlung beantragt. Die Entscheidung über eine solche Rechtsfrage war von den untergeordneten Gerichten als eine Erläuterung anzusehen.[1]

---

[1]) vgl. auch Freund, Amerikanisches Rechtsleben, DJZ. 1899 S. 369.

Letztere Bestimmung wurde jedoch durch die Verfassung aufgehoben und durch eine Präjudizienordnung v. 7. 8. 1872 dahin ersetzt, daß die Untergerichte zur Beobachtung der vom Kassationshofe festgestellten Rechtsgrundsätze nicht mehr verpflichtet seien. Um nun eine einheitliche Rechtsprechung zu erhalten und die Gleichmäßigkeit in der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes zu fördern, hat eben dieselbe Präjudizienordnung Bestimmungen getroffen, nach welchen bei dem obersten Gerichtshofe ein Spruchrepertorium und ein Ziviljudikatenbuch zu führen sind.

In ersteres werden auf Beschluß eines Senats während eines Jahres ergangene Entscheidungen in einer Sache über zivilrechtliche und zivilprozessuale Rechtsfragen, die unter den Parteien streitig oder bei der Beratung der Sache in dem Senate Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind, eingetragen und ein Exemplar lithographiert jedem der Präsidenten und Senatsmitglieder übermittelt (§§ 1 u. 2). Beschließt nun ein Senat, von der im Spruchrepertorium eingetragenen Entscheidung einer Rechtsfrage abzugehen, oder beschließen zwei Senate über eine im Spruchrepertorium nicht eingetragene Rechtsfrage einander widerstreitende Entscheidungen und deren Eintragung in das Spruchrepertorium, so muß die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage unter Suspension des Vollzuges der besagten Beschlüsse vor einen verstärkten Senat gebracht werden (§ 3). Dieser einschließlich des Vorsitzenden 15 Mitglieder zählende Senat entscheidet nun — und zwar auf Vortrag zweier Referenten — über die Rechtsfrage, und seine Entscheidung dient dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird nunmehr in das Ziviljudikatenbuch und, falls eine Entscheidung über die nämliche Rechtsfrage bereits im Spruchrepertorium eingetragen ist, auch in letzterem bei der betreffenden Entscheidung eingetragen. Die in das Judikatenbuch eingetragene Entscheidung ist für alle Senate bindend.[1])

---

[1] § 36 a. E.

§ 4 der Instruktion gestattet jedoch einem Senate, späterhin bei der Beratung einer Sache mit Stimmeneinhelligkeit sich für die Abweichung von der im Judikatenbuch eingetragenen Entscheidung auszusprechen. In diesem Falle wird die Beschlußfassung des Senats in der konkreten Rechtssache suspendiert und die Rechtsfrage vor einen auf einschließlich des Vorsitzenden 21 Mitglieder verstärkten Senat gebracht. Wenn sie mit der im Judikatenbuch eingetragenen Entscheidung vollkommen übereinstimmt, so wird im Judikatenbuch bei der darin eingetragenen Entscheidung und im Spruchrepertorium bei der betreffenden Entscheidung ein die Übereinstimmung ersichtlich machender Zusatz angemerkt.

In jedem anderen Falle wird der Inhalt der neuen Entscheidung in das Judikatenbuch und im Spruchrepertorium, in letzterem bei der betreffenden Entscheidung, mit einem die Abänderung ersichtlich machenden Zusatz („Beseitigt — abgeändert durch Entscheidung vom . . . z . . . Nr. des Judikatenbuches“) angemerkt. Diese Entscheidung ist nun für alle Senate so lange bindend, bis sie durch einen neuerlichen Senatsbeschluß unter den Voraussetzungen des § 4 oder in Gemäßheit des § 5 der Instruktion beseitigt wird. Gemäß § 5 tritt dieses ein, wenn ein Referent bei der Beratung einer Rechtssache eine Ansicht vertreten zu müssen glaubt, die mit einer im Judikatenbuch eingetragenen Entscheidung im Widerspruch steht. Er muß hiervon dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes rechtzeitig, d. h. vor dem Vortrage der betreffenden Sache, in Kenntnis setzen, und diesem ist es anheimgestellt, eine erneute Beratung vor einem 21 gliederigen Senate zu verfügen.[2])

Die Einrichtung beim obersten österreichischen Gerichtshof weicht also von der Plenarentscheidung im Sinne des § 137 GVG.

---

[1]) Die in das Judikatenbuch und das Spruchrepertorium erfolgten Eintragungen werden in der Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministers veröffentlicht.

[2]) vgl. Schauer S. 204 ff.

insoweit ab, als nichts im Wege steht, die Entscheidung verstärkter Senate einzuholen, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Entscheidung späterhin abweichen will, und greift so in die Rechtsentwicklung hemmend ein. Auf der anderen Seite ist die obligatorische Führung eines Judikatenbuches und Spruchrepertoriums mit seinen übereinstimmenden Entscheidungen in hervorragender Weise geeignet, Widersprüchen in der Rechtsprechung des obersten Gerichtes vorzubeugen und so eine gleichförmige und einheitliche Rechtspflege zu gewährleisten.

Ähnliche Vorschriften zur Erhaltung der Rechtseinheit sind auch bei dem obersten Gerichtshof in streitigen Verwaltungssachen der österreichischen Monarchie, dem K. K. Verwaltungsgerichtshofe in Wien, getroffen. Nach dessen maßgebender Geschäftsordnung v. 5. 8. 1876 (Reichsges.- u. RegBl. 1876 S. 231) ist die Entscheidung der Plenarversammlung des Verwaltungsgerichtshofes u. a. dann einzuholen, wenn der Vorsitzende eines Senats der Meinung ist, daß ein Antrag, für welchen sich die Mehrheit der Stimmführer erklärt hat, dem Gesetz v. 22. 10. 1875 betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes oder der Geschäftsordnung widerstreitet (§ 5), oder (§ 6) wenn ein Senat oder der Vorsitzende desselben findet, daß die Meinung der Stimmenmehrheit über einen Beratungsgegenstand mit einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Widerspruch steht. Ferner ist der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, Fragen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung sowie auch einzelne Angelegenheiten zur Vermeidung eines Widerspruches in den Beschlüssen oder aus anderen wichtigen Gründen vor oder während der Beratung an die Plenarversammlung zu verweisen. Kommen solche Fälle in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident den Vorsitz führt, so kann der Vorsitzende bei dem Präsidenten den Antrag auf Anwendung dieser Bestimmung stellen (§ 7).

Viertes Kapitel.

Frankreich.

In Frankreich ist der aus drei Kammern bestehende Kassationshof mit dem Sitze in Paris dazu berufen, eine einheitliche Gesetzesauslegung und Rechtspflege zu erhalten.

Der französische Kassationshof[1]) läßt sich in seinen Ursprüngen zurückführen auf den ehemaligen Staatsrat (conseil privé), ein Kollegium von Männern, welche der König mit besonderem Zutrauem beehrte und mit denen er über alle wichtigen Sachen sowohl der inneren Verwaltung als auch der äußeren Politik Rat pflegte. Obwohl die Kompetenz des Rates anfänglich nicht auf die Verwaltung der Justiz ausgedehnt war, hinderte es doch nicht, daß die Parteien in ihrem Drange nach einer höheren Instanz dem König oder vielmehr seinen Staatsrat mit Klagen über die Urteile letzter Instanz und mit Gesuchen um Abhilfe dagegen behelligten. So wurde der Staatsrat auch allmählich auf dem Gebiete der Rechtspflege ein wesentliches Organ, und zwar, abgesehen von den Kassationsgesuchen, insbesondere in der Entscheidung über die Widersprüche zwischen den Urteilen verschiedener Gerichtshöfe letzter Instanz.

Die Tatsache jedoch, daß zuweilen — bei verwickelten und schwierigen Sachen — die Entscheidung derselben einer besonderen aus Mitgliedern des Staatsrates bestehenden Kommission übertragen wurde, sowie daß neben der Tätigkeit dieser immerhin noch als ordentliche Gerichte angesehenen Kommission der König häufig verordnete, daß ihm über irgendeine Sache unmittelbar Bericht erstattet wurde, auf welchen er dann in höchsteigener Person entschied, waren nicht geeignet, im Volke besonderes Vertrauen für die Entscheidungen des Staatsrats zu erwecken.

Als daher die Stürme der Revolution über das Land brausten, ging es auch mit dem Staatsrat zu Ende und die konstituierende Versammlung übertrug seine richterlichen Funktionen auf das durch Dekret v. 12. 8. 1790 errichtete Kassationstribunal.

---

[1]) Brewer, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung Bd. 2 S. 867 ff.

Über die Zwecke, welche man mit der Errichtung dieses höchsten Gerichtshofes verfolgte, geben die Art. 2 u. 3 der grundlegenden Verordnung v. 27. 11. 1790 Auskunft.

In erster Linie wollte man der Rechtsprechung für das gesamte Land eine Gleichförmigkeit geben und der verschiedenen Auslegung der Gesetze vorbeugen. Von dieser Tendenz ausgehend überwies Art. 2 dem Kassationstribunal die Entscheidung über die Kassationsgesuche gegen die in letzter Instanz ergangenen Urteile sowie über alle Konflikte und Verweisungen an ein anderes Gericht.

Art. 2 lautet: „Les fonctions du Tribunal de cassation seront de prononcer sur toutes les demandes en cassation contre les jugements rendus en dernier ressort, de juger les demandes de renvoi d'un tribunal à un autre pour cause de suspicion légitime, les conflits de jurisdiction et les réglements de juges, les demandes de prise à partie contre un tribunal entier“.

Eine Instanz war das Kassationstribunal nicht. Vielmehr bestimmte Art. 3 ausdrücklich, daß es nur die Urteile kassieren, für nichtig erklären, in keinem Falle jedoch und unter keinem Vorwand in der Hauptsache selbst entscheiden konnte, sondern zu dem Ende die Sache an ein anderes Gericht verweisen mußte. (Art. 3 Abs. 3: „Sous aucun prétexte et en aucun cas le Tribunal ne pourra connaître du fond des affaires. Après avoir cassé les procédures ou le jugement il renverra le fond des affaires aux tribunaux qui devrond en connaître ainsi qu'il sera fixé ci-aprés.“)

Jedes Urteil des Kassationstribunals wurde gedruckt und in die Register des Gerichts, dessen Urteil kassiert war, eingetragen. (Art. 22: „Tout jugement du Tribunal de cassation sera imprimé et inscrit sur les registres du tribunal dont la décision aura étée.“)

Die Kassierung eines Urteils konnte und kann also heute noch ausgesprochen werden, entweder weil die in letzter Instanz ergangene Entscheidung — mag es sich nun um eine Gesetzesverletzung oder irrige Gesetzesauslegung oder Nichtbeachtung der Förmlichkeiten handeln — mit dem Gesetze oder mit einer rechtskräftigen Entscheidung eines anderen Gerichts im Widerspruch steht.

War das Urteil wegen Mängel des Verfahrens kassiert, so mußte vor dem zweiten Gericht, an welches die Sache verwiesen wurde, das Verfahren wiederholt werden. Die Advokaten trugen alsdann die ganze Sache nochmals vor und so erfolgte das Urteil. (Art. 20: „Dans le cas où la procédure aura été cassée, elle sera recommencée à partir du premier acte où les formes n'auront pas été observées; l'affaire sera plaidée de nouveau dans son entier, et il pourra encore y avoir lieu à la demande en cassation contre le second jugement“.)

Ward dagegen das Urteil seines Inhaltes wegen für nichtig erklärt, so wurde lediglich über die Rechtsfrage, auf die es ankam, vor dem zweiten Gericht verhandelt. (Art. 21: „Dans les cas où le jugement seul aura été cassé, l'affaire sera aussitôt portée à l'audience dans le tribunal ordinaire qui avait d'abord connu en dernier ressort, elle y sera plaidée sur les moyens de droit, sans aucune forme de procédure, et sans que les parties ou leurs défenseurs puissent plaider sur le point réglé par un premier jugement; et si le nouveau jugement est conforme à celui qui a été cassé, il pourra encore y avoir lieu à la demande en cassation.“)

In beiden Fällen konnte also gegen das Urteil des zweiten Gerichtes das Rechtsmittel der Kassation eingelegt werden. Ehe jedoch das Kassationstribunal sich zum dritten Male mit der Sache beschäftigte und entschied, mußte es die Rechtsfrage dem gesetzgebenden Körper vortragen, welcher alsdann eine authentische Interpretation, ein décret déclaratoire de loi gab. Erst nachdem diese durch den König sanktioniert war, erfolgte das Erkenntnis des Kassationstribunals, und zwar unter Zugrundelegung des Dekrets. (Art. 21 Abs. 2: „Mais lorsque le jugement aura été cassé deux fois, et qu'un troisième tribunal aura jugé en dernier ressort de la même manière que les deux premiers, la question ne pourra plus être agitée au Tribunal de cassation, qu'elle n'ait été soumise au Corps législatif, qui en ce cas portera un décret déclaratoire de la loi; et lorsque ce décret aura été sanctionné par le roi, le tribunal de cassation s'y conformera dans son jugement“.)

Eine Änderung dieser Bestimmung ward durch die Verfassungsurkunde vom 5. Fructidor des Jahres 3 (1795) insofern getroffen, als gemäß Art. 256 bereits nach der ersten Kassation — falls das Urteil des zweiten Gerichts dem ersten Urteil genau entsprach und das zweite Urteil durch die nämlichen Gründe wie das erste angegriffen wurde — der gesetzgebende Körper einzuschreiten habe. (Art. 256: „Lorsque, après une cassation, le second jugement sur le fond est attaqué par les mêmes moyens que le premier, la question ne peut plus être agitée au Tribunal de cassation sans avoir été soumise au Corps législativ, qui porte une loi à laquelle le Tribunal de cassation est tenu de se conformer“.)

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. Ventôse des Jahres 8 (18. 3. 1800) bestimmte, daß in solchen Fällen das Kassationstribunal in voller Versammlung der drei Kammern entscheiden sollte. (Art. 78: „Lorsque après une cassation le second jugement sur le fond sera attaqué par les mêmes moyens que le premier, la question sera portée devant toutes les sections réunies du Tribunal de cassation“.)

Dieses Gesetz besagte aber nichts darüber, wie es gehalten werden sollte, falls gegen dasselbe Urteil zum dritten Male Kassation nachgesucht wurde.

Als im Jahre 1806 der Fall praktisch vorgekommen war, daß nach zweimaliger Kassation ein drittes Gericht abermals wie die beiden ersten geurteilt hatte, erging das Gesetz v. 16. 9. 1807. Dieses stellte es in das Gutdünken des durch Gesetz v. 18. 5. 1804 nunmehr betitelten Kassationshofes bereits nach seiner ersten Kassation, also vor seinem zweiten Erkenntnis, eine in der Form von öffentlichen Verwaltungsordnungen ergehende und somit dem Kaiser zustehende — authentische — Gesetzeserklärung zu verlangen. Entschloß sich der Gerichtshof, eine solche einzuholen, so verblieb es bei der alten Bestimmung des Gesetzes vom 27. Ventôse des Jahres 8 und war der Kassationshof also gehalten, das zweite Erkenntnis in voller Versammlung der Kammern und unter dem Vorsitz des Justizministers zu erlassen. Wurde jedoch die Kassation gegen ein in derselben Sache ergangenes Urteil — und zwar aus denselben Gründen — zum dritten Male nachgesucht, so war der Kassationshof verpflichtet, sich eine Gesetzeserklärung zu erbitten.

Art. 1: Il y a lieu à interprétation de la loi, si la Cour de cassation anulle deux arrêts ou jugements en dernier ressort, rendus dans la même affaire entre les mêmes parties, et qui ont été attaqués par les mêmes moyens.

Art. 2: Cette interprétation est donnée dans la forme des réglements d'administration publiques.

Art. 3: Elle peut être demandée par la Cour de cassation avant de prononcer le second arrêt.

Art. 4: Si elle n'est pas demandée, la Cour de cassation ne peut rendre le second arrêt que les sections réunies et sous la présidence du grand-juge.

Art. 5: Dans le cas déterminé en l'article précedent si le troisième arrêt est attaqué, l'interprétation est de droit, et il sera procédé comme il est à l'art. 2.

Das Gesetz v. 30. 7. 1828 setzte diese Bestimmungen außer Kraft. Gemäß Art. 1 mußte der Kassationshof, wie früher, über das zweite Kassationsgesuch in der Vereinigung aller Kammern, im Plenum, entscheiden, jedoch ohne den Vorsitz des Justizministers.

Für den Fall einer abermaligen dritten Kassation des Urteils wurde die Sache jedesmal an einen besonderen Appellhof verwiesen (Art. 2). Letzterer hatte ebenfalls in voller Versammlung zu erkennen, und sein Urteil war, ohne an die Meinung des Kassationshofes gebunden zu sein, das letzte in der Sache, dem Könige mußte jedoch jedesmal berichtet und in der nächstfolgenden gesetzgebenden Versammlung eine Gesetzeserklärung vorgelegt werden (Art. 3).

Art. 1: Lorsqu'après la cassation d'un premier arrêt ou jugement en dernier ressort, le deuxième arrêt ou jugement rendu dans la même affaire, entre les mêmes parties, est attaqué par les mêmes moyens que le premier, la Cour de cassation prononce toutes les chambres réunies.

Art. 2: Lorsque la Cour de cassation a annullé deux arrêts ou jugements en dernier ressort, rendus dans la même affaire entre les mêmes moyens, parties et attaqués par les mêmes le jugement de l'affaire est, dans tous les cas, renvoyé à une cour royale.[1])

La cour royale, saisie par l'arrêt de cassation, prononce toutes les chambres assemblés. . . .

L'arrêt qu'elle rend ne peut être attaqué sur le même point et par les mêmes moyens par la voi du recours en cassation; toutefois, il en est référé au roi pour être ultérieurement procédé par ses ordres à l'interprétation de la loi.

Art. 3: Dans la session législative qui suit le référé, une loi interprétative est proposée aux chambres.

Durch den Umstand, daß die letzte und endgültige Entscheidung nicht vom Kassationshof ausging, sondern einem Appellhof übertragen wurde, der — da nicht gebunden — eine der Meinung des ersteren widersprechende Entscheidung abgeben konnte, schien der Hauptzweck des Kassationshofes: die Praxis der Gerichtshöfe fortgesetzt in Übereinstimmung zu halten und für eine einheitliche Rechtsprechung Sorge zu tragen, völlig verfehlt. So erging denn das bis auf den heutigen Tag in Kraft gebliebene Gesetz v. 1. 4. 1837.

Art. 1 dieses Gesetzes lautet: Lorsque, après la cassation d'un premier arrêt ou jugement rendu en dernier ressort, le deuxième arrêt ou jugement rendu dans la même affaire, entre les mêmes parties, procédant en la même qualité, sera attaqué par les mêmes moyens que le premier, la Cour de cassation prononcera, toutes les chambres réunies.

Art. 2: Si le deuxième arrêt ou jugement est cassé pour le même motif que le premier, la cour royale ou le tribuna auquel l'affaire est renvoyée se conformera à la décision de la Cour de cassation sur le point de droit jugé par cette cour".

In Übereinstimmung mit den Gesetzen v. 16. 9. 1807 und 30. 7. 1828 hat also auch heute noch der Kassationshof die zweite Entscheidung in der Vereinigung seiner drei Kammern,[2]) im Plenum zu erlassen.

---

[1]) Die „Cours Royales" entsprechen den jetzigen Appellhöfen; vgl. S. 39 der Abh.

[2]) Diese drei Kammern sind: a) chambre de requêtes, welche über die Zulässigkeit der Kassation in Zivilsachen; b) chambre de

Mit dem Endurteil in der kassierten Sache wird jedoch nicht wie ehedem ein besonderer Appellhof, sondern das jedesmal kompetente Gericht beauftragt, welches — eine wesentliche Abweichung von den obenerwähnten Gesetzen —, falls sein Urteil aus dem gleichen Grunde zum zweiten Male kassiert ist, den Kassationshof also zum dritten Male beschäftigt, nunmehr seinem Erkenntnis den in der Plenarentscheidung des obersten Gerichtshofes ausgesprochenen Rechtssatz zugrunde legen muß.

Schließlich hat das Gesetz vom Jahre 1837 auch die in den früheren Gesetzen ausgesprochene authentische Interpretation beseitigt, so daß sich der Kassationshof heute nur noch mit der Doktrinalinterpretation beschäftigt, d. h. also mit derjenigen Auslegung der Gesetze, welche von den Gerichten ausgehend sich jedesmal nur auf den einzelnen gegebenen Rechtsfall bezieht.

---

cassation, welche über das Rechtsmittel, nachdem es zugelassen, endgültig; c) chambre de cassation criminel, welche über das Rechtsmittel der Kassation in Kriminal- und Polizeisachen endgültig erkennt (vgl. Zachariae-Crome, Handb. des franz. Zivilrechts Bd. 1 S. 125).

Schluß.

Vergleichen wir zum Schluß den obersten Gerichtshof Frankreichs mit dem höchsten Gerichtshof Japans, Österreichs und des Deutschen Reiches, so unterscheidet sich der erstere wesentlich dadurch von den letzteren, daß er keine Instanz bildet,[1] und daß die erst- und zweitinstanzlichen Gerichte, falls er zum dritten Male kassiert, an sein Präjudizium gebunden sind.

Auf der anderen Seite geht der französische Kassationshof Hand in Hand mit den übrigen hier berührten höchsten Gerichtshöfen und hat mit diesen erkannt, daß die gesunde Entwicklung eines Volkes und die Wohlfahrt eines Landes nur gedeihen kann bei einer einheitlichen und gleichförmigen Rechtsprechung, und daß diese zu gewährleisten die vornehmste Aufgabe des Instituts der Plenarentscheidungen bildet.

---

[1] Frankreich kennt nur zwei Instanzen. Zivilgerichte erster Instanz sind die Kreisgerichte. Sie sind zuständig für alle Sachen, die gesetzlich nicht einem anderen Gerichte zugewiesen sind, in letzter Instanz für Sachen bis zu 1500 Fr. Die zweite Instanz bilden die Appellhöfe, die nur in wenigen Fällen eigene Instanz sind. Neben diesen Gerichten üben noch die mit einem Richter und zwei unbesoldeten Stellvertretern besetzten Friedensgerichte Gerichtsbarkeit aus, und zwar ist der Friedensrichter sowohl wirklicher Richter als auch Vermittler, und es darf fast kein Prozeß beim Kreisgericht anhängig gemacht werden, der nicht vorher vor dem Friedensgericht verhandelt worden ist. In der Strafrechtspflege urteilt das Polizeigericht über Polizeivergehen (contraventions). Für Vergehen (délits) ist in erster Instanz das Korrektionstribunal oder Zuchtpolizeigericht zuständig, das gleichzeitig in bestimmten Fällen Berufungsgericht für Polizeivergehen bildet. Die Berufung gegen Vergehen findet entweder an ein bestimmtes anderes Korrektionstribunal oder an einen der 26 Appellhöfe statt. Die Verbrechen (crimes) gehören vor das Forum der periodisch in jeder Departementshauptstadt abgehaltenen Assisenhöfe.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.